

Merkblatt zum Umgang mit Sturmschäden

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Leitfaden für den Umgang mit Sturmschäden bieten. Es informiert über die erforderlichen Schritte zur Schadenminimierung und zur Abwicklung des Versicherungsfalls bei Sturmschäden.

Informationen bei einem Sturmschaden:

Bei einem Sturmschaden sind folgende Informationen wichtig:

- Art des Sturmschadens (z. B. umgestürzte Bäume, beschädigte Dächer/Fenster)
- Ausmaß des Schadens (z. B. beschädigte Gegenstände, strukturelle Schäden)
- Zeitpunkt des Sturms (schnelle Meldung ist erforderlich)
- Versicherungsdaten (Schadenort, Ansprechpartner)
- Bitte beachten Sie, dass ein vertraglicher Selbstbehalt von 3.000 € gilt.

Schadenminderung bei einem Sturmschaden:

Sofortmaßnahmen zur Schadenminimierung sind wichtig, um weitere Schäden zu verhindern. Beachten Sie:

- Sichern Sie beschädigte Dächer oder Fenster provisorisch, um das Eindringen von Regen oder weiteren Schäden zu verhindern.
- Bei schweren Sturmschäden kann es ratsam sein, die Stromversorgung und Wasserzufuhr vorübergehend abzuschalten, um elektrische Gefahren oder Wasserschäden zu minimieren.
- Fotografieren oder dokumentieren Sie den Schaden für Versicherungszwecke.

Dokumentation und Nachweise:

Halten Sie alle relevanten Dokumente und Nachweise sorgfältig fest, um den Versicherungsanspruch zu unterstützen:

- Geben Sie den Schadenumfang und die entstandenen Kosten an.
- Bereiten Sie alle relevanten Informationen vor, um den Versicherungsanspruch zu unterstützen.
 - Bilder
 - Kostenvoranschläge
 - Aufstellung der beschädigten Gegenstände / Gebäudeteile
- Schriftliche Kommunikation mit der landeskirchliche Versicherungsstelle, einschließlich Schadenmeldungen und Korrespondenz.

Zusammenarbeit mit Ihrer landeskirchlichen Versicherungsstelle:

- Arbeiten Sie eng mit Ihrer landeskirchlichen Versicherungsstelle zusammen, um den Schaden effizient abzuwickeln.
- Halten Sie alle Fristen und Anforderungen der Versicherung ein.
- Beantworten Sie alle Fragen der Versicherungsgesellschaft umgehend und vollständig.
- Informieren Sie die landeskirchliche Versicherungsstelle über den Fortschritt der Schadenbeseitigung und reichen Sie erforderliche Unterlagen zeitnah ein.

Aufräumung,- und Abbruchkosten

- Sollte ein Baum auf dem Grundstück der versicherten Einrichtung durch Sturm oder eine andere versicherte Gefahr umfallen / abbrechen, so zahlt der Versicherer auch in diesem Zusammenhang die notwendigen Aufräumungs- und Abbruchkosten.
- Bitte beachten Sie, dass diese Kosten **nur** im Zusammenhang mit einer versicherten Gefahr entschädigt werden. Bei einem Sturm muss somit eine Windstärke 8 erreicht werden, damit es sich definitionsgemäß um einen Sturm handelt.